



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2925/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 18.12.2023, Zahl: A/2925/2023, mit der die Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof Pustritz und die Aufbahrungshalle Griffen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 18.12.2023, Zahl: A/3016/2023 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Grabbenützung und die Friedhofserhaltung am Friedhof Pustritz und für die Benützung der Aufbahrungshalle in Griffen werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1) Einzelgrab			
Grabbenützungsgebühr	jährlich	€	16,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich	€	10,00
2) Familiengrab			
Grabbenützungsgebühr	jährlich	€	29,50
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich	€	15,00
3) Grab Überbreite			
Grabbenützungsgebühr	jährlich	€	44,25
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich	€	20,00
4) Benützungsgebühr Aufbahrungshalle Griffen	pauschal	€	120,00

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet.

Die nächsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 Fälligkeit

Die Grabbenützungsg Gebühr und der Friedhofserhaltungsbeitrag werden jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Benützungsg Gebühr für die Aufbahnhalle ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 19.12.2018, Zahl 817-0/002-2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)